Thüringer Landtag
5. Wahlperiode

Drucksache 5/4270
03.04.2012

M ü n d l i c h e A n f r a g e

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

Sitzungsleitung bei Abwesenheit des Bürgermeisters und der Beigeordneten

Im Stadtrat Arnstadt ist der Bürgermeister gleichzeitig der Sitzungsleiter. Die Stadt Arnstadt hat einen hauptamtlichen und einen ehrenamtlichen Beigeordneten, die Abwesenheitsvertreter des Bürgermeisters sind. Zur Stadtratssitzung am 29. März 2012 waren der Bürgermeister und der ehrenamtliche Beigeordnete aus gesundheitlichen Gründen abwesend. Der hauptamtliche Beigeordnete, als Sitzungsleiter, erklärte zu dem von der Fraktion DIE LINKE gestellten Dringlichkeitsantrag zur Verlängerung der Bewerbungsfrist für die im Staatsanzeiger ausgeschriebene Stelle des Ersten Beigeordneten, dass er sich bei diesem Antrag nach § 38 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) als persönlich Betroffenen ansieht und an Debatte und Abstimmung hierzu nicht teilnehmen würde und somit die Sitzungsleitung abgeben müsste. Nach Rücksprache mit der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Ilm-Kreis) erklärte der Erste Beigeordnete, dass mit der Niederlegung der Sitzungsleitung die Sitzung des Stadtrates beendet werden müsste. Eine Abarbeitung der Tagesordnung wäre nicht mehr möglich. Weder Thüringer Kommunalordnung, Geschäftsordnung noch die Hauptsatzung der Stadt sehen eine Vertretungslösung für die Sitzungsleitung vor. Auf Grund dieser Rechtsauffassung zog die Fraktion DIE LINKE ihren Dringlichkeitsantrag für die Tagesordnung zurück.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Regelungen hinsichtlich der Sitzungsleitung eines Stadtrates (Gemeinderates) sind aus Sicht der Landesregierung möglich, wenn der Bürgermeister und die Beigeordneten abwesend bzw.nach § 38 ThürKO persönlich beteiligt sind und somit an der Wahrnehmung der Sitzungsleitung gehindert sind und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

2. Unter welchen Voraussetzungen wäre der Stadtrat Arnstadt im dargestellten Fall ermächtigt gewesen, das älteste Stadtratsmitglied mit der Sitzungsleitung zu beauftragen und wie wird diese Auffassung begründet?

3. Inwieweit bedarf es aus Sicht der Landesregierung einer gesetzlichen Klarstellung, um wie im dargestellten Fall die Sitzungsleitung im Stadtrat und damit den Fortgang der Stadtratssitzung zu sichern und wie wird dies begründet?

Druck: Thüringer Landtag, 10. April 2012

4. Inwieweit ist nach Ansicht der Landesregierung im dargestellten Fall das Recht einer Fraktion (hier der Fraktion DIE LINKE) hinsichtlich der Beantragung der Erweiterung der Tagesordnung aus dringlichen Gründen behindert und welche Rechtsfolgen resultieren daraus?

Kuschel